

Hochschulzugang für Zugewanderte im Kreis Groß-Gerau

Inhalt:

1) Überblick: Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums	S. 2
2) Voraussetzung: Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	S. 2
3) Voraussetzung: Sprachkenntnisse	S. 3
4) Tests	S. 4
5) Beratung: Anlaufstellen und Informationen	S. 5
6) Finanzierung	S. 6
7) Kranken- und Unfallversicherung	S. 8
8) Weitere Links	S. 9

Quelle: BAMF (2016): Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen, Handreichung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hochschulen und Studentenwerken; gemeinsam veröffentlicht mit Kultusministerkonferenz (KMK), Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Deutsches Studentenwerk (DSW) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Nürnberg.

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefuechtete.html?nn=282388

Stand: 27.04.2020
zusammengestellt von der
Kommunalen Bildungskoordination für Neuzugewanderte im Kreis Groß-Gerau
Kontakt (siehe letzte Seite)

1) Überblick: Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums

- Aufenthaltsstatus: Flüchtlinge können grundsätzlich unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens und von ihrem Aufenthaltsstatus ein Studium aufnehmen.¹
- Formale Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an einer dt. Hochschule sind in der Regel:
 - Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 - Sprachkenntnisse.

2) Voraussetzung: Hochschulzugangsberechtigung (HZB)²:

2.1. Sachverhalt

a) Dokumente liegen vor

Liegt die ausländische HZB (Sekundarschulzeugnis, das im jeweiligen Land zum Studium berechtigt) im Original oder in beglaubigter Form vor, wird anhand der online frei zugänglichen Datenbank anabin³ überprüft, ob das Bildungszeugnis zur direkten Aufnahme eines Studiums berechtigt.⁴

- Berechtigt die ausländische HZB zum direkten Hochschulzugang kann in zulassungsfreien Studiengängen die Immatrikulation, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Beteiligung am Zulassungsverfahren erfolgen.
- Berechtigt die ausländische HZB nicht zum direkten Hochschulzugang, sind die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen in der Feststellungsprüfung bzw. durch Studienzeiten an einer anerkannten Hochschule nachzuweisen. Das Studienkolleg⁵ bereitet auf die Feststellungsprüfung vor.

b) Dokumente liegen nicht vor

Verfügt eine Geflüchtete / ein Geflüchter über eine HZB seines Heimatlandes und kann diese fluchtbedingt nicht durch Originalzeugnisse oder beglaubigte Kopien nachweisen,

¹ In Einzelfällen kann als aufenthaltsrechtliche Auflage nach § 61 Abs. 1e AufenthG ein Studierverbot in die Nebenbestimmungen der jeweiligen Aufenthaltsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis eingetragen sein. Erfüllt die Person alle sonstigen hochschulrechtlichen Voraussetzungen, so sollte sich der/die Ausländer/in an die Ausländerbehörde wenden, damit diese eine Aufhebung oder Abänderung des Verbots prüfen kann. Vgl. BAMF (2016): S. 29.

Bestehende Wohnsitzregelungen können aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) (S. 15); Flüchtlinge können durch Aufnahme eines Studiums keinen „Spurwechsel“ von einem Aufenthaltsstatus aufgrund eines Asylantrages in einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums vornehmen. Vgl. BAMF (2016): S. 7.

² Vgl. BAMF (2016): S. 27 – 28.

³ <http://anabin.kmk.org/anabin.html>

⁴ Ob ein direkter oder indirekter Hochschulzugang an deutschen Hochschulen vorliegt, richtet sich nach der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz, die in der Datenbank anabin veröffentlicht sind. Vgl. BAMF (2016): S.27.

⁵ www.studienkollegs.de

gibt es die Möglichkeit, die Studienberechtigung in anderer Form nachzuweisen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) empfiehlt ein dreistufiges Nachweisverfahren⁶:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien,
- Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland
- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.

2.2. Ansprechpartner

- Grundsätzlich entscheidet die Hochschule über die Bewerbung für einen Studienplatz und die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise
- Viele Hochschulen sehen aber vor, dass die Zeugnisse und Bewerbungen bei der zentralen Servicestelle Uni-assist⁷ eingereicht werden. Die Servicestelle übernimmt in diesen Fällen die administrative Vorbearbeitung und -prüfung von ausländischen Studienbewerbungen und fungiert als Zeugnisanerkennungsstelle. Die Nutzung von Uni-assist ist kostenpflichtig.
- Auch die Bewerbung zu studienvorbereitenden Maßnahmen bzw. einem Studienkolleg erfolgt bei der Hochschule⁸ oder über uni-assist.⁹

3) Voraussetzung: Sprachkenntnisse

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz entsprechend der jeweiligen Hochschulsatzung, spätestens aber bei der Immatrikulation nachzuweisen. Es gelten die jeweiligen Regelungen der Länder bzw. der Hochschulen.

Die Sprachkenntnisse können an den Sprachzentren der Hochschulen, an privaten Sprachinstituten oder an Studienkollegs erworben werden.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden, soweit kein Grund für eine Befreiung vorliegt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Die DSH wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten.
- Test – Deutsch als Fremdsprache (TestDaF). Der TestDaF wird vom TestDaF-Institut an lizenzierten Testzentren weltweit und auch in Deutschland abgenommen.
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Deutsches Sprachdiplom der KMK-Stufe zwei (DSD II, wird im Ausland abgelegt)
- Telc Deutsch C1 Hochschule¹⁰

⁶ Entsprechend dem Beschluss der KMK vom 3. Dezember 2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“

⁷ <https://www.uni-assist.de/pruefverfahren.html>

⁸ Alle Angebote von hessischen Hochschulen unter: <http://www.hessische-hochschulen-nordsued.de/hochschulenfluechtlinge.html>

⁹ www.studienkollegs.de

¹⁰ Nach § 8 der RO-DT (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen) sind „Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung *telc Deutsch C1 Hochschule*“ vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit. Die neue Rahmenordnung ist seit dem 12.02.2016 für alle deutschen Hochschulen bindend.

4) Tests

Die Tests TestAS, onSET-Deutsch und onSET-English werden kostenpflichtig in den jeweiligen Testzentren angeboten. Universitäten haben die Möglichkeit, den Test onSET-Deutsch kostenlos für Gruppen von studieninteressierten Geflüchteten anzubieten¹¹.

onSET-Deutsch onSET-Englisch: Feststellung der Sprachkompetenz

- Tests zur Feststellung der Sprachkompetenz Deutsch bzw. Englisch und zur Einstufung in einen studienvorbereitenden Deutsch- oder Englischkurs.
www.onset.de

TestAS - Überprüfung der Studierfähigkeit:

- mit dem Test für ausländische Studierende (TestAS) steht den Hochschulen und den Studieninteressierten aus dem Ausland ein Instrument zur Verfügung, mit dem die grundsätzliche Studierfähigkeit festgestellt werden kann; dies ersetzt jedoch nicht die zu fordernde Hochschulzugangsberechtigung. Allerdings kann der Test als Plausibilitätsprüfung eingesetzt werden und somit als Grundlage für eine Zulassung dienen, wenn Nachweise über Schulabschlüsse oder ein Hochschulstudium (fluchtbedingt) verloren gegangen sind. Der Test liegt, neben Deutsch und Englisch, auch auf Arabisch vor.
- Die Teilnahme an TestAS ist kostenpflichtig
<https://www.testas.de/>

¹¹ <https://refugees.onset.de/>

5) Beratung: Anlaufstellen und Informationen

Erste Anlaufstellen sind die Hochschulen und hier die akademischen Auslandsämter / das International Office.

Einen sehr guten Überblick über die Angebote aller hessischen Hochschulen für Flüchtlinge sowie die entsprechenden Anlaufstellen und Beratungsangebote bietet folgende Homepage¹²:

<http://www.hessische-hochschulen-nordsued.de/hochschulenfluechtlinge.html>

- Einen guten Überblick mit Informationen bietet die Seite des BMBF/DAAD: Die Seite steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Einleitende Texte und FAQs auch auf Arabisch, Dari, Paschtu und Urdu.
www.study-in.de/information-for-refugees
www.study-in.de/refugees/Unterstützung
- Das Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) bietet Beratung und Unterstützung von Zugewanderten beim Hochschulzugang oder bei der Fortsetzung eines Hochschulstudiums. Der nächste Standort für den Kreis Groß-Gerau ist in Frankfurt.
<http://www.bildungsberatung-gfh.de/>

Bildungsberatung GF-H, Frankfurt
beim JMD des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit e. V.
Rechneigrabenstr. 10, 60311 Frankfurt
Dr. Heinz Möglich
Büro: Ellen Zimmermann
Tel.: 069 921056946 (Dr. Möglich)
Tel.: 069 921056947 (Zimmermann)
bildungsberatung@frankfurt-evangelisch.de
Heinz.Mueglich@frankfurt-evangelisch.de

Im Kreis Groß-Gerau können sich Interessierte zur Beratung an folgende Stellen wenden:

- Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau: Rechtskreisübergreifende Fachstelle Neuzugewanderte
- Teilnehmer*innen von Integrationskursen oder DeuFö-Kursen im Kreis Groß-Gerau können sich zur Beratung auch an die beim Sprachkursträger angesiedelte Arbeits- und Qualifizierungsberatung (AQB) wenden
- Beratung bzgl. beruflicher Alternativen zum Studium:
TIGZ Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum GmbH
Kultur verbindet – Projekt zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Die aktuellen Kontaktdaten der genannten Beratungsstellen finden Sie auf der Infoplattform: Bildung für Zugewanderte, in der Rubrik Berufliche Qualifizierung > Beratungsstellen
<https://www.kreisgg.de/bildung/infoplattform-bildung-fuer-zugewanderte/berufliche-qualifizierung/beratungsstellen/>

¹² Infos zur Universität Mainz: <https://www.studium.uni-mainz.de/internationales-incoming/>

6) Finanzierung

6.1. Leistungen nach dem AsylbLG:

Die Grundsicherung des AsylbLG bleibt seit dem 01.09.2019 auch bei Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums erhalten. Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).

6.2. Leistungen nach dem SGB II

Bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium) besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (in Ausnahmefällen als Darlehen möglich).

6.3. BAFÖG

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach dem BAföG hängt zunächst vom Aufenthaltsstatus ab¹³:

Förderfähigkeit nach dem BAföG abhängig vom Aufenthaltsstatus			
Asylsuchende und Asylbewerber	Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte und mit nationalem Abschiebeverbot.	Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots	Geduldete
Nein, aber: Leistungen nach AsylbLG BAföG nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG) ¹⁴ :	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat (rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland, § 8 Abs. 2 BAföG)	BaföG: ab dem 16. Monat Auch: (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG Unabhängig von Wartefrist: BAföG nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG) ¹⁵

Darüber hinaus müssen die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen nach dem BAföG (z. B. förderfähige Ausbildung/vorherige Studienleistungen, Altersgrenze) in jedem Fall erfüllt sein.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienkollegs und Vorkursen (an Hochschulen) können Schüler-BAföG (gem. AföGVorkHSV/auch VorkurseV genannt) erhalten, für die das BAföG-Amt des Studentenwerks (in Rheinland-Pfalz: Hochschule) zuständig ist, wenn eine Immatrikulation an der Hochschule vorliegt¹⁶.

¹³ Detaillierte Informationen als pdf unter:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf

¹⁴ Nur, wenn eine Person entweder selbst innerhalb der letzten fünf Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat oder wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat, besteht ein BAföG-Anspruch.

¹⁵ Siehe Fußnote 13.

¹⁶ Vgl. BAMF (2016): S. 35.

6.4. Übernahme der Fahrtkosten für die Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

Um den Geflüchteten aus dem Kreis Groß- Gerau die Teilnahme an dem speziellen Studienvorbereitungskurs zu ermöglichen, werden im Rahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen die Fahrtkosten zu den jeweiligen Vorbereitungskursen an Universitäten und Fachhochschulen im südhessischen Raum für die Dauer der Teilnahme an einem Kurs an bedürftige Leistungsbezieher nach AsylbLG und SGB II übernommen¹⁷. Die Leistungen werden nur für Geflüchtete im Kreises Groß-Gerau gewährt, soweit diese nicht von anderer Stelle gefördert werden.

Geflüchtete die einen Vorbereitungskurs im Nahverkehrsbereich des Kreises liegende Hochschule/Fachhochschule besuchen möchten, können die Übernahme der Fahrkosten beantragen.¹⁸ Ein entsprechendes Formular wurde seitens des Kreises entwickelt.

Geflüchtete, die bereits Leistungen nach dem SGB II erhalten, stellen die Anträge über das Jobcenter Kreis GG an den Kreis GG, weil das Jobcenter vorrangige Ansprüche pro Einzelfall prüfen muss (z.B. Anspruch auf Übernahme der Eingliederungsleistungen nach SGB II oder Anspruch auf BAföG). Kommen keine vorrangigen Ansprüche in Betracht, leitet die Fachstelle Neuzugewanderte des Kommunalen Jobcenters die Anträge umgehend an den FB Soziale Sicherung des Kreises GG weiter. Die im Antrag enthaltenen Angaben sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und zu bestätigen.

Geflüchtete, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, stellen ihre Anträge auf Übernahme der Fahrtkosten direkt beim FB Soziale Sicherung.

6.5. Stipendien

Jeder Stipendienggeber kann nach Maßgabe der eigenen Förderrichtlinie auch Stipendien für Flüchtlinge anbieten. Das BMBF hält eine Stipendiendatenbank im Internet vor: www.stipendienlotse.de .

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst vergibt im Rahmen des „HessenFonds“ Stipendien für besonders begabte und leistungsstarke geflüchtete Studierende, Promovierende und Wissenschaftler/-innen an den staatlichen hessischen Hochschulen. Die Förderung dient der Fortführung eines Studiums oder einer wissenschaftlichen Karriere an einer staatlichen hessischen Hochschule.

<http://www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de>

Der Garantiefonds Hochschule, ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), fördert nach einer umfassenden Bildungsberatung Flüchtlinge bei der sprachlichen und fachlichen Studienvorbereitung.

<http://www.bildungsberatung-gfh.de/>

6.6. Studienkredite

Für den Bildungskredit des Bundes gilt: Antragsberechtigt ist, wer seinen ständigen Wohnsitz im Inland hat und die Voraussetzungen nach § 8 BAföG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Bildungskredit kann ab einem bestimmten Ausbildungsstand gewährt werden, vgl. § 2 der Vergabekriterien für den Bildungskredit.¹⁹

¹⁷ Die Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2017.

¹⁸ Mit der TU Darmstadt wurde ein gesondertes Verfahren, welches bis zum Ende des Sommers 2017 gilt, vereinbart, in dem die Hochschule direkt mit dem Kreis, FB Bildung und Schule, die Fahrtkosten für die derzeitigen Kursteilnehmer/innen abrechnet. Nach dem Sommer 2017 muss die Übernahme der Fahrtkosten wie beschreiben beantragt werden.

7) Kranken- und Unfallversicherung²⁰

7.1 Krankenversicherung im Fachstudium

Studierende sind grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Bei einer Immatrikulation in studienvorbereitende Maßnahmen besteht keine studentische Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.²¹

7.2. Unfallversicherung

„Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ sind kraft Gesetz in der Unfallversicherung versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Unter Nummer 8 c fallen Studierende, die in das Fachstudium eingeschrieben sind und dieses auch betreiben. Ob eine Zulassung bzw. Einschreibung als Gasthörer oder Immatrikulation in studienvorbereitende Maßnahmen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst ist, ist mit dem gesetzlichen Unfallversicherer zu klären.²²

19

www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/010_Vergabe_von_Bildungskrediten/001_Foerderbestimmungen/foerderbestimmungen_Inhalt.html?nn=4503950#Anker2

²⁰ Vgl. BAMF (2016): S. 36.

²¹ Für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte mit BAföG-Anspruch bedeutet das, wie bei allen anderen Studieninteressierten auch:

- Fällt eine vorbereitende Maßnahme nicht unter die Vorkurse-Verordnung (AfögVorkHSV), erfolgt die Krankenversorgung aufgrund des Bezugs der jeweiligen Grundsicherung, z. B. nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.
- Fällt eine Maßnahme unter die AfögVorkHSV, erhalten Förderberechtigte einen Krankenversicherungs-Zuschuss in Höhe von derzeit 71,- EUR (Leistungen erfolgen analog Schüler-BAföG). Der Nachweis der Krankenversicherung muss für die Gewährung des Zuschusses erbracht werden.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die kürzer als 18 Monate in Deutschland registriert sind, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich der Krankenkostenzusage nach §§ 4 und 6 AsylbLG.

²² Vgl. BAMF (2016): S. 37.

8) Weitere Links:

World Universities Service: Interessante Links zum Studium für Flüchtlinge in Deutschland
<http://www.wusgermany.de/de/wus-service/wus-aktuelles/fluechtlinge-und-hochschulen-deutschland>

BAMF: Informationen zum Thema Studium
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Studium/studium-node.html>

Land Hessen: einfaches Startportal zum Thema Flüchtlinge und Studium
www.fluechtlinge-an-hochschulen.hessen.de

Land Hessen: Informationen zu ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen
<https://wissenschaft.hessen.de/studium/zugangsvoraussetzungen/auslaendische-hochschulzugangsberechtigungen>

Deutscher Bildungsserver: Links zum Thema Flüchtlinge in Deutschland
<http://www.bildungsserver.de/Fluechtlinge-in-Deutschland-Bildungsaspekte-im-Fokus-11422.html#Betreuung>

Kontakt:

Bitte richten Sie Kritik, Anregungen, Fragen oder sonstige Rückmeldungen an:
Kommunale Bildungskoordination für Neuzugewanderte im Kreis Groß-Gerau
Herr Kemmer, Tel: 0151-65453525, a.kemmer@kultur123ruesselsheim.de



Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.